



Inhaltsverzeichnis

Seite

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena	118
Öffentliche Bekanntmachungen	120
Ausschusssitzungen	120
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf für den Bebauungsplan B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“ im Ortsteil Münchenroda nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	121
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. B-Lo 03 F.1 „Lobeda-Süd LS 2, 1. Änderung und Ergänzung“ im Ortsteil Neulobeda nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	123
Verschiedenes	124
Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen	124

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena, kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich, je Seite s/w bis DIN A4 0,50 € gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Jena. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Redaktionsschluss: 5. Juni 2026 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. Juni 2026)

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses hat jeder Interessierte nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Saal verwiesen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen beeinträchtigt werden. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Vergaben und Interessenbekundungen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Unterausschüsse tagen in der Regel nichtöffentlich.

§ 4 Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses

In der Verwaltung des Dezernates, dem das Jugendamt jeweils organisatorisch zugeordnet ist, wird die Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses gebildet. Sie hat die in dieser Geschäftsordnung festgeschriebenen Aufgaben.

§ 5 Einberufung

Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende in der Regel zehn Mal im Jahr einberufen. Er ist außerdem binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Geschäftsstelle beantragt (§ 71 Abs. 4 S. 3 SGB VIII).

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten sowie den Leitern der betreffenden Fachdienste der Verwaltung des Jugendamtes fest.
- (2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder

öffentlichen Sitzung durch die Geschäftsstelle rechtzeitig mitgeteilt werden.

- (3) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

§ 7 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Geschäftsstelle schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugesandt werden.
- (2) Die für die Einberufung vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern das Ausschussmitglied damit einverstanden ist.
- (3) Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die schriftlich begründeten Anträge zu verschicken. Soweit ein Antrag nicht schriftlich begründet ist, muss er den Hinweis enthalten, dass die Begründung in der Ausschusssitzung erfolgen wird.

§ 8 Anträge

- (1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (3) Die Vorsitzende oder der jeweilige Einbringende trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (4) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses durch den Vorsitzenden des Unterausschusses oder einen von ihm bestellten Beauftragten bekanntzugeben.
- (5) Sachkundige Beschäftigte des Jugendamtes können hinzugezogen und zur Sache gehört werden.

§ 10

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die Stellvertreter eines Jugendhilfeausschussmitgliedes erhalten bei Anwesenheit des Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses kein Rederecht. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Die Vorsitzende erteilt dieses in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihe zu erteilen.
- (2) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung und
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.

Über Anträge nach Buchstabe b) ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (3) Der Einbringende und die Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der Vorsitzenden geschlossen.
- (4) Die Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen, wenn sie nicht zur Tagesordnung sprechen.
- (5) Die Sitzung ist auf Antrag auf bestimmte Zeit, längstens für eine Stunde, zu unterbrechen, wenn der Ausschuss dem zustimmt.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Außer den Sachanträgen gemäß § 8 können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) Anträge auf Vertagung,
 - b) Anträge auf Verweisung zur Beratung in einen Unterausschuss,
 - c) Anträge auf Schluss der Beratung,
 - d) Anträge auf Schluss der Rednerliste und
 - e) Geschäftsordnungsanträge in eigener Sache, d.h. solche Anträge, die die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges zum Gegenstand haben.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag in eigener Sache ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten; zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Hierzu erhalten lediglich der Antragsteller und ein Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst dürfen sie hierbei nicht Stellung nehmen.
- (3) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen gemäß § 8 vor.

§ 12

Abstimmung

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine entscheidende Maßnahme zum Gegenstand haben und
 - c) zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter a) oder b) fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche oder geheime Abstimmung verlangen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Stimmen sind durch die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.
- (7) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.

§ 13

Anfragen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an die Vorsitzende, die Leiter der betreffenden Fachdienste der Verwaltung des Jugendamtes oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 14

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Ausschuss beschlussunfähig ist.

§ 15

Form und Inhalt

- (1) Die Sitzungen sind durch die Geschäftsstelle zu protokollieren.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss Folgendes beinhalten:
 - a) die Anwesenheit einschließlich zeitweiser

- Anwesenheit,
- b) die Tagesordnung,
- c) Änderungsanträge und Begründungen von Anträgen,
- d) Beschlussergebnisse und
- e) den wesentlichen Inhalt von Stellungnahmen, Erklärungen und Anfragen.

- (3) Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind gesondert zu protokollieren.

§ 16

Einsichtnahme und Abschriftserklärung

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll; Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschrift einsehen. Sie können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 17

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Für alle nicht geregelten Fälle findet die jeweils gültige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Jena Anwendung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 18

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom 10.11.2021 außer Kraft.

Jena, den 04.06.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

■ JENA LICHTSTADT.

Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **18.06.2026, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (SUA)** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Gestaltungskonzept Emil-Höllein-Platz (Stadtplatz östlich der Leipziger Straße) (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0943-BV ca. 17:05 Uhr
4. Neugestaltung Kinderspielplatz Schlippenstraße: Bestätigung der Entwurfsplanung (FD Stadtplanung), Vorlage: 26/0944-BV ca. 17:30 Uhr
5. Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0862-BV ca. 17:50 Uhr
6. Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Abschließender Beschluss über den fortgeschriebenen FNP (Feststellungsbeschluss) (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0863-BV ca. 18:35 Uhr
7. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße" (FD Stadtplanung), Vorlage: 26/0905-BV ca. 19:05 Uhr
8. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße" (FD Stadtplanung), Vorlage: 26/0906-BV ca. 19:35 Uhr
9. Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 20 "Erweiterung Wohnen nördlich der Karl-Liebknecht-Straße" (FD Stadtplanung), Vorlage: 26/0907-BV ca. 20:05 Uhr
10. Aufhebung des Beschlusses Nr. 13/2024-BV „Bildung eines Fahrgastbeirates bei der Jenaer Nahverkehr GmbH“ vom 26.02.2014 (FD Mobilität), Vorlage: 26/0962-BV ca. 20:35 Uhr
11. Optimierung Umleitungskonzept Straßenbahnausbau (Fraktion Die Linke), Vorlage: 26/0913-BV ca. 21:05 Uhr
12. Bericht zur Umsetzung der BV Nr. 21/0989 „Gemeinschaftliche Wohnbauprojekte in Jena – neue Gartenstadtprojekte unterstützen“ (FD Stadtentwicklung), Vorlage: 26/0963-BE ca. 21:35 Uhr
13. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
14. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf für den Bebauungs-plan B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“ im Ortsteil Münchenroda nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 19.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im Lageplan (Abb. 1) dargestellten Geltungsbereich südlich des Rundplatzdorfes und der Münchenrodaer Straße ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

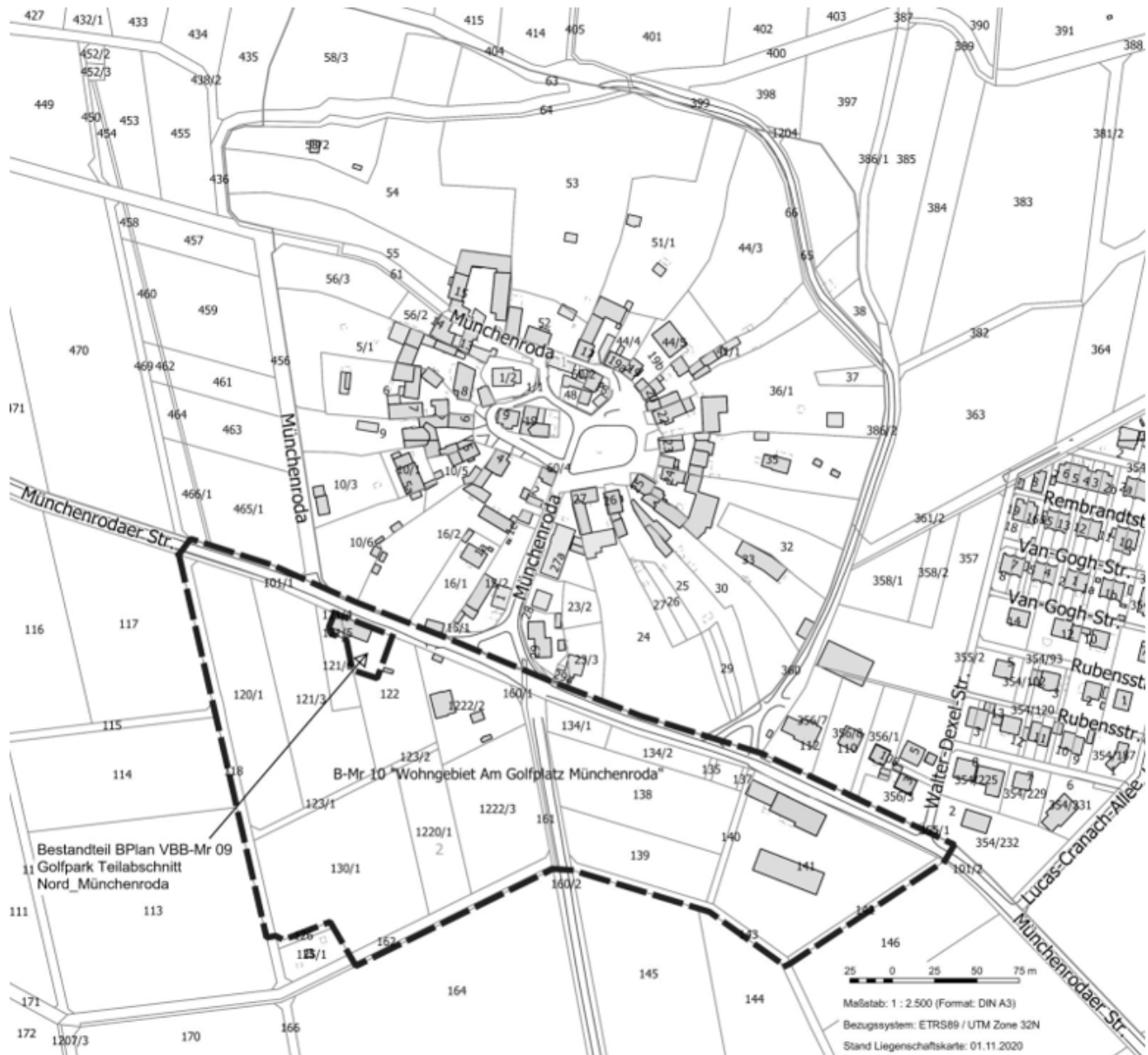


Abb.1 Gestrichelt umrandeter Bereich = geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß Einleitungsbeschluss © Stadt Jena

Der in Abb. 1 dargestellte Geltungsbereich wurde im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes präzisiert. Dabei wurde der Geltungsbereich im Bereich der Münchenrodaer Straße leicht verkleinert. An der Südwestecke des Plangebietes hingegen werden der bislang ausgeklammerte frühere Trinkwasserhochbehälter und dessen umgebende Wegeflächen nunmehr in die Planung einbezogen.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes für den Bebauungsplan umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Münchenroda, Flur 2:

- Flurst.-Nr. 101/1 (teilweise), 101/2 (teilweise), 118, 120/1, 121/3, 121/5, 121/6, 122, 123/1, 123/2, 125/1, 126, 130/1, 134/1, 134/2, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143 (teilweise), 160/2 (teilweise), 161, 162 (teilweise), 1220/1, 1222/2 und 1222/3.

Das Plangebiet wird südlich und westlich begrenzt durch den Golfplatz. Das Gelände wird gegenwärtig überwiegend als landwirtschaftliche Wiesenfläche genutzt. Außerdem befinden sich hier Lagerflächen sowie mehrere gewerblich genutzte Gebäude.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen durch Ausweisung eines Wohngebietes für eine kleinteilige Wohnbebauung mit hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität und einem familienfreundlichen Wohnumfeld. Dabei soll zwischen Münchenrodaer Straße und neuer Wohnbebauung ein Grünbereich als Ergänzung des Grüngürtels um das denkmalgeschützte Rundplatzdorf ausgewiesen werden.

Die Planung korrespondiert mit dem aktuellen Planungsstand der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP). Im 2025 öffentlich ausgelegten FNP-Entwurf sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

In der aktualisierten Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035 vom 29.08.2022 wird das Gebiet als geeignet für die Errichtung von Einfamilienhäusern eingestuft. Die Fläche wird dort unter dem Kürzel „D13“ mit einem Potenzial für ca. 40 Wohneinheiten aufgelistet.

Hiermit wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf für den Bebauungsplan B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“ im Ortsteil Münchenroda bekanntgemacht.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“ im Ortsteil Münchenroda, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Vorhabenbeschreibung sowie die bereits vorliegenden Gutachten / umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz, Biotopübersicht, Geologie und Baugrund, Kampfmittel, Golfplatzsicherheit) bzw. Unterlagen zur Erschließung werden in der Zeit

vom 19.06.2026 bis einschließlich 06.07.2026

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rathaus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ veröffentlicht. Ergänzend sind die benannten Planunterlagen innerhalb dieses Zeitraums im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag/ Dienstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Am Montag den **29.06.2026** um **18.30 Uhr** findet im Vereinshaus Münchenroda eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung statt. Dabei wird die Planung vorgestellt und es besteht die Gelegenheit, Fragen zur Planung zu stellen sowie Stellungnahmen zur Planung schriftlich abzugeben.

Zudem kann eine Terminvereinbarung zur Erörterung des Vorentwurfs über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung 03641 / 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Im Auslegungszeitraum besteht bis zum Ende der Auslegungsfrist am **06. Juli 2026** (Datum des Poststempels) die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden:

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

oder per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Jena, 05.06.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. B-Lo 03 F.1 „Lobeda-Süd LS 2, 1. Änderung und Ergänzung“ im Ortsteil Neulobeda nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Lobeda-Süd LS 2“ im Bereich der im Lageplan (Abb. 1) farbig dargestellten Flächen zu ändern bzw. zu erweitern.

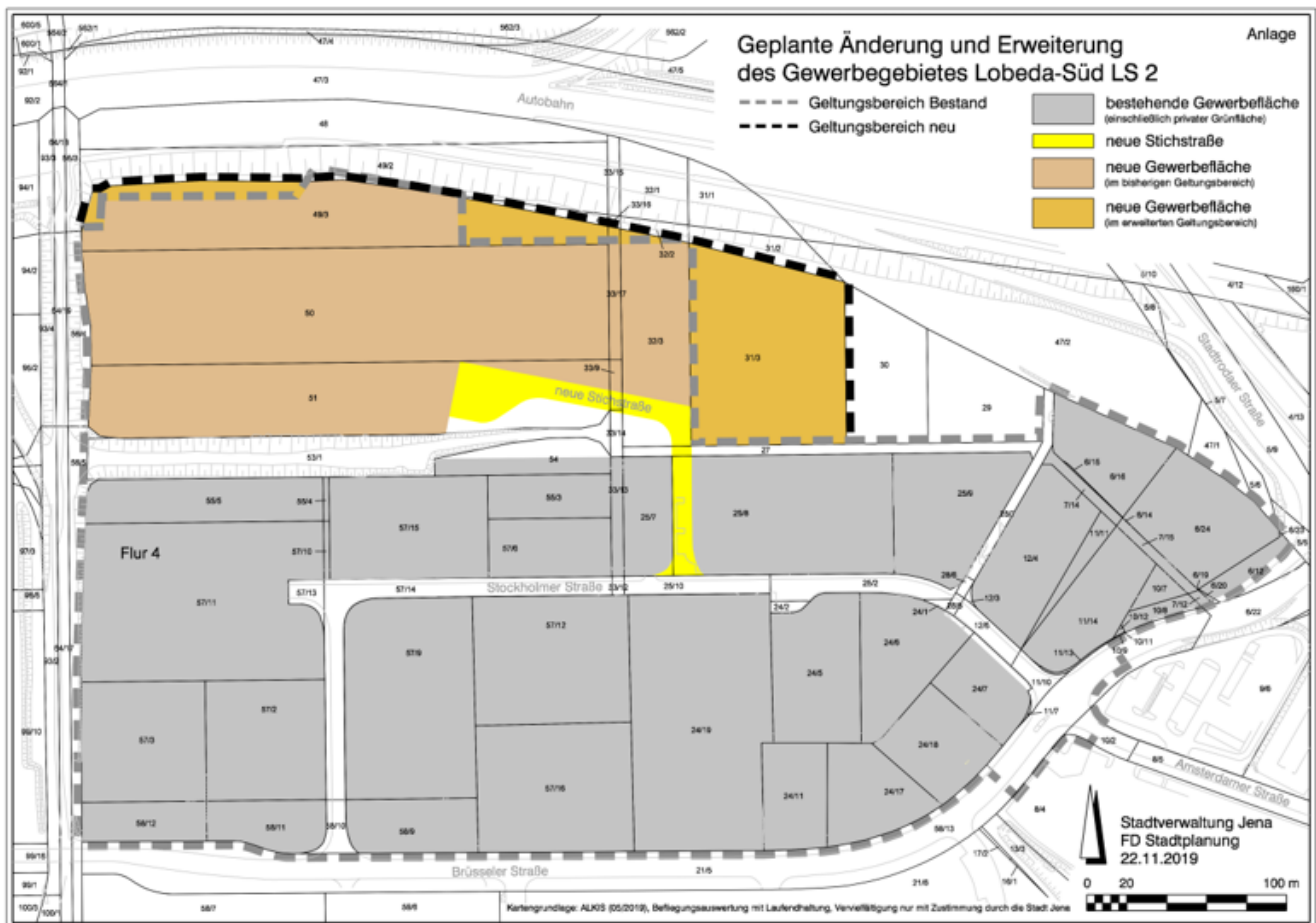


Abb.1 Farbig dargestellte Flächen = neue Gewerbe- und Verkehrsflächen im Norden des Plangebietes gemäß Einleitungsbeschluss © Stadt Jena

Die in Abb. 1 dargestellte Flächenaufteilung wurde im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes präzisiert. Dabei wurden zu erhaltende sowie neu anzulegende Grünflächen festgelegt und die Lage der neuen Stichstraße leicht verändert.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes für den Bebauungsplan umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Lobeda, Flur 4:

Flurstücks-Nr.: 24/1, 24/2, 25/2, 25/8 (tlw.), 25/10, 27 (tlw.), 31/3, 32/3, 33/9, 33/12, 33/14, 33/17, 49/3, 50, 51, 53/1 (tlw.), 54, 57/14, 57/17 (tlw.) und 58/10.

Es handelt sich um eine weitgehend ebene Fläche im Norden des Plangebietes, auf der bislang Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt sind sowie ein östlich angrenzendes, als landwirtschaftliche Wiesenfläche genutztes Grundstück.

Ziel der Planung ist die Entwicklung der vorhandenen Flächenreserven für eine gewerbliche Nutzung, verbunden mit der Sicherung der vorrangigen Ansiedlung von Betrieben des produzierenden Gewerbes.

Die Planung korrespondiert mit dem aktuellen Planungsstand der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP). Im 2025 öffentlich ausgelegten FNP-Entwurf sind die zur Bebauung vorgesehenen Flächen als Gewerbeflächen dargestellt.

Hiermit wird die frühzeitige Bürgerbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. B-Lo 03 F.1 „Lobeda-Süd LS 2, 1. Änderung und Ergänzung“ im Ortsteil Neulobeda bekanntgemacht.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. B-Lo 03 F.1 „Lobeda-Süd LS 2, 1. Änderung und Ergänzung“ im Ortsteil Neulobeda, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen, die Begründung zum Bebauungsplan mit Maßnahmenblättern für die grünordnerischen Festsetzungen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutzmaßnahmen und Abstandsregelungen zur Autobahn sowie die bereits vorliegenden Gutachten bzw. umweltbezogenen Stellungnahmen (Altlasten, Immissionsschutz) werden in der Zeit

vom 19.06.2026 bis einschließlich 06.07.2026

auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik ‚Rathaus & Service‘ → ‚Rat-haus‘ → ‚Stadtverwaltung‘ → ‚Ausschreibungen & Auslegungen‘ veröffentlicht. Ergänzend sind die benannten Planunterlagen innerhalb dieses Zeitraums im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten einsehbar:

Montag/ Dienstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung zur Erörterung des Vorentwurfs kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung 03641 / 49-5202 oder per E-Mail über fd-stadtplanung@jena.de erfolgen.

Im Auslegungszeitraum besteht bis zum Ende der Auslegungsfrist am **06. Juli 2026** (Datum des Poststempels) die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden:

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

oder per E-Mail an fd-stadtplanung@jena.de

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können am o.g. Auslegungsort in der Stadtverwaltung Jena innerhalb der Öffnungszeiten und auf der Internetseite zur Auslegung die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden.

Jena, 05.06.2026

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Verschiedenes

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2026 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungentodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum **01.09.2026** für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943 E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena